

HAUS- UND BADEORDNUNG

für das Hallenbad der Stadt UHINGEN

§ 1

Allgemeines

Das Hallenbad der Stadt UHINGEN lädt Sie zu einem Besuch ein.

Unser Angebot: einige Stunden aktive Freizeitgestaltung in ungezwungener Atmosphäre. Unsere Mitarbeiter beraten Sie fachkundig und hören gern Ihre Wünsche und Anregungen.

Wir bitten Sie, diese Badeordnung zu beachten und in Ihrem eigenen Interesse die Ratschläge unserer Mitarbeiter zu befolgen, denn sie dienen Ihrer Sicherheit. Die Bestimmungen sind mit Betreten des Bades für alle Badegäste verbindlich.

§ 2

Haus- und Badeordnung

1. Gegen Lösen einer gültigen Eintrittskarte können Sie unser Bad in Anspruch nehmen. Mit Betreten des Bades kennen Sie diese Badeordnung sowie alle sonstigen zum Aufrechterhalten der Sicherheit erforderlichen Maßnahmen als verbindlich an.

Badegäste, die gegen Grundsätze dieser Badeordnung handeln oder Anweisungen unserer Mitarbeiter nicht beachten, können von der Benutzung unseres Bades ausgeschlossen werden.

2. Wir bitten um Verständnis, dass gelöste Eintrittskarten nicht zurückgenommen werden können und wir für verlorene Karten keinen Ersatz leisten können.

3. Im Interesse aller Badegäste müssen wir Besucher, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, die Tiere mit sich führen, mit ansteckenden Krankheiten, bitten, von der Benutzung unserer Einrichtung abzusehen.
4. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderte, sollten in ihrem eigenen Interesse die Bäder nur zusammen mit einer verantwortlichen Begleitperson besuchen.
5. Kinder unter 6 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung von verantwortlichen Aufsichtspersonen betreten, welche mindestens 16 Jahre alt ist und höchstens 3 Kleinkinder gleichzeitig betreut.
6. Die Stadt kann den allgemeinen Badebetrieb einschränken, z.B. für schwimmsportliche Veranstaltungen. Ansprüche gegen die Stadt aus diesem Grunde sind ausgeschlossen.
7. Wir bitten Sie, sich bei Badeschluss anzukleiden und spätestens bis zum Ende der Öffnungszeiten das Bad zu verlassen.
8. Kraftfahrzeuge und Fahrräder der Badegäste sind auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
9. Private Schwimmlehrer werden zur gewerbsmäßigen Erteilung vom Unterricht grundsätzlich nicht zugelassen.

§ 3

Eintrittskarten

1. Die Badetarife werden vom Gemeinderat festgesetzt und am Eingang des Bades sowie in der Regel öffentlich bekannt gegeben.

2. Der Badegast erhält gegen Zahlung des festgesetzten Entgelts eine Eintrittskarte. Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Schwimmbades. Bei Verlassen des Bades verfällt sie automatisch.
3. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht genutzte Karten wird nicht erstattet. Ebenso ist das eventuelle Wechselgeld sofort zu überprüfen. Bei späterem Bemerkten von Fehlbeträgen kann keine Erstattung erfolgen.
4. Verlorene Zwölferkarten werden nicht ersetzt.
5. Der ermäßigte Personenkreis (Schüler, Studenten und Schwerbeschädigte/Schwerbehinderte) müssen sich auf Verlangen unseres Badepersonals ausweisen. Ermäßigte Personen, die sich nicht ausweisen können, müssen den vollen Eintrittspreis entrichten.
6. Bei wissentlich falscher Bezahlung wird mit sofortiger Wirkung ein befristetes Badeverbot ausgesprochen.

§ 4

Betriebszeiten

1. Die Betriebszeiten werden von der Stadtverwaltung festgesetzt und am Eingang des Bades sowie in der Regel öffentlich bekannt gegeben.
2. Ist das Bad überfüllt oder liegt ein sonstiger wichtiger Anlass vor, kann das Bad ganz oder teilweise für Besucher gesperrt werden. Dies gilt auch bei Veranstaltungen.

§ 5

Haftung

1. Die Stadt und ihre Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtungen der Stadt, die Einrichtungen in einem gebrauchssicheren Zustand zu erhalten.
3. Die Benutzung des Kinderplanschbeckens ist nur Kleinkindern gestattet, die von einer Begleitperson beaufsichtigt werden.
4. Für abhanden gekommene Gegenstände, Geld- und Wertsachen leistet die Stadt keinen Ersatz.
5. Fundsachen werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
6. Der Kostenersatz bei Verlust eines Schlüssels für den Umkleideschrank beträgt pauschal 50,- €.

§ 6

Bestimmungen für unsere Badegäste

Unser Bad dient der Entspannung und Erholung. Für einen angenehmen Aufenthalt sind gegenseitiges Verständnis und Rücksichtnahme gegenüber anderen Besuchern erforderlich.

Deshalb sind folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen nicht mitgebracht werden, denn sie können gefährliche Verletzungen verursachen.
2. Nichtschwimmer dürfen nur die für sie vorgesehenen Becken oder Beckenteile benutzen.

3. Die Benutzung der von uns angebotenen Einrichtungen verlangt Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste. Wenn Besucher bei unsachgemäßer Benutzung dieser Einrichtungen Schäden verursachen, haften sie dafür.
4. Erfordert der allgemeine Badebetrieb eine Einschränkung der Sport- und Spielmöglichkeiten, können unsere verantwortlichen Mitarbeiter die Nutzung begrenzen.
5. Unser Badeangebot dient Ihrer Gesundheit. Wir sorgen durch regelmäßige Reinigung und Desinfektion für Hygiene. Unterstützen auch Sie uns durch Ihr Verhalten im Bad. Betreten Sie nicht die Barfußbereiche mit Schuhen. Vor dem Baden ist eine Körperreinigung vorzunehmen.
6. Der Aufenthalt im Nassbereich des Freibades ist nur in üblicher und ordentlicher Badebekleidung gestattet.
7. Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen.

§ 7

Verhalten im Bad

1. Die Badegäste haben die Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Bad zu wahren und alles zu unterlassen, was den guten Sitten zuwiderläuft.
2. Die Duschräume sind für weibliche und männliche Badegäste getrennt angeordnet. Die Badegäste dürfen nur die für sie vorgesehenen Räume betreten und benutzen.
3. Innerhalb der Badeanlagen ist insbesondere verboten:
 - a) Belästigungen jeglicher Art
 - b) der Betrieb von elektronischen Geräten
(z. B. Rundfunk- und Fernsehgeräten etc.)
 - c) Rauchen in sämtlichen Räumen, auch im Eingangsbereich
 - d) Mitbringen von Tieren
 - e) das Mitführen von Glasflaschen und anderen zerbrechlichen Gegenständen

§ 8

Aufsicht

1. Das Badepersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Badepersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

2. Der Schwimmmeister ist befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßen aus dem Bad zu verweisen.Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

3. Wer aus dem Bad verwiesen wird, erhält das Eintrittsgeld nicht erstattet.

4. Die Stadtverwaltung kann Personen, die aufgrund von Ziffer 2 aus dem Bad verwiesen worden sind, den Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagen.

§ 9

Wünsche und Beschwerden

Wünsche und Beschwerden nehmen der Schwimmmeister entgegen. Er schafft, wenn möglich sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

§ 10

Fundgegenstände

Gegenstände, die in den Badeanlagen gefunden werden, sind beim Badepersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 11

Haftung

1. Das Betreten und Benutzen des Bades und seiner Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Die Stadt haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur, wenn ihr oder dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
3. Zur Aufbewahrung der Kleidungsstücke werden verschließbare Garderobenschränke bereitgestellt. Der Badegast ist dafür verantwortlich, dass der Schrank, der seine Kleidung und andere Gegenstände enthält, ordnungsgemäß abgeschlossen ist. Für Verluste und Beschädigungen wird nicht gehaftet. Dies gilt auch für verloren gegangene Gegenstände (Wertsachen etc.)
4. Die Stadt haftet ferner nicht für die Kraftfahrzeuge, Fahrräder, Krankenfahrstühle, Kinderwagen etc., die auf den zum Badegelande gehörenden Parkplätzen abgestellt sind.
5. Die Badegäste haften der Stadt für alle verursachten Beschädigungen und Verunreinigungen des Bades und seiner Einrichtungen, ebenso für den Verlust überlassener Gegenstände.

II. Benutzung der Schwimmhalle

§ 12

Badezeiten

1. Die Badezeit ist für die Öffentlichkeit unbegrenzt im Rahmen der jeweils festgelegten Öffnungszeiten.
2. Für Schulen ist die Benutzung im Rahmen der jeweils gültigen Stundenpläne möglich, die Nutzungszeiten von Vereinen etc. werden nach vorheriger Absprache mit der Stadtverwaltung festgelegt.

§ 13

Zutritt

1. Nach Entrichtung des Eintrittspreises passiert der Badegast das Eingangsdrehkreuz. Die Kleidungsstücke sind in den jeweiligen Garderobenschränken aufzubewahren. Der Badegast nimmt den Schrankschlüssel über die Badezeit selbst in Verwahrung.
2. Der Zugang zu den Kabinen ist nur unter Benutzung des hierfür vorgesehenen Stiefelganges gestattet.
3. Der Barfußgang von den Umkleideräumen zum Duschaum und zur Schwimmhalle sowie der Schwimmbeckenumgang dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
4. Schulklassen, Vereine und geschlossene Gruppen wird der Zutritt in das Schwimmbad nur gewährt, sofern eine Lehrkraft bzw. entsprechendes Betreuungspersonal anwesend ist. Sie benutzen die hierfür vorgesehenen Sammelumkleideräume.

5. Die Schwimmbecken können zeitweise zum Üben von Schulklassen und geschlossenen Gruppen abgeteilt werden. Diese Teile des Beckens werden besonders gekennzeichnet und sind zur Benutzung diesen Personengruppen vorbehalten.

§ 14

Badekleidung

1. Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, entscheidet im Zweifelsfalle der Schwimmmeister.
2. Badeschuhe dürfen in den Schwimmbecken nicht getragen werden.
3. Die Badekleidung darf in den Becken nicht ausgewaschen werden. Hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 15

Körperreinigung

1. Der Badegast hat vor dem Betreten der Schwimmhalle im Duschaum den Körper mit entsprechenden Reinigungsmitteln zu waschen, ein Dauerduschen ist allerdings nicht statthaft. Darüber hinaus gehende Körperpflege (Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u.ä.) ist aus hygienischen Gründen nicht erlaubt.
2. In den Schwimmbecken dürfen Seife, Bürsten oder andere Reinigungsmittel nicht benutzt werden. Einreibemittel jeder Art dürfen vor Benutzung der Becken nicht verwendet werden.

§ 16

Verhalten in der Schwimmhalle

1. Nichtschwimmer (auch mit Schwimmhilfen) dürfen nur den Nichtschwimmer-
teil benutzen. Dies gilt nicht für ordnungsgemäß beaufsichtigten Schwimm-
unterricht.
2. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Startblöcke ereignen, wird nur
gehaftet, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit
nachgewiesen wird.
3. In der Schwimmhalle ist neben den Bestimmungen des § 7 untersagt:
 - a) vom seitlichen Beckenrand in die Schwimmbecken zu springen,
 - b) sämtliche Handlungen, die am bzw. im Schwimmbecken die eigene Ge-
sundheit, Sicherheit und Ordnung sowie die der weiteren Badegäste ein-
schränken.

§ 17

Inkrafttreten

Die überarbeitete Benutzungsordnung gilt ab dem 22. März 2024.

Uhingen, 22.03.2024

Gez. Wittlinger

Bürgermeister